

**Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“
(GS-WBS)
Vom 22. September 2015**

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband (WAwZV) „Obere Gera“ folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren).

§ 2 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird berechnet

1. für Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandenen Zahl der Wohneinheiten.
2. für Grundstücke, auf denen neben der wohnlichen Nutzung auch gewerbliche Nutzung stattfindet, zusätzlich für jede am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres (Abrechnungsjahr) vorhandene gewerbliche Einrichtung eine Wohneinheit (z. B. Gaststätten, Geschäfte, Büros, Praxen, Werkstätten, auch unselbständige Niederlassungen und Nebenstellen). Nicht unter diese Auslegung fallen u. a. separate Arbeitszimmer.
3. für Garten- und Erholungsgrundstücke, die nicht einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 Bundeskleingartengesetz angehören, eine Wohneinheit.
4. für sonstige Grundstücke nach dem Wasserverbrauch; fehlt ein Wasserverbrauch, so ist er zu schätzen.

(2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

1. für die Fälle des Absatzes 1 Nrn. 1, 2 und 3 **je Wohneinheit 140,45 Euro pro Jahr**,
2. für Fälle des Absatzes 1 Nr. 4 **je angefangene 51 Kubikmeter Wasserverbrauch 140,45 Euro pro Jahr** (d. h., bei einem Jahreswasserverbrauch von 0 m³ bis 51 m³ 140,45 €, bei einem Jahreswasserverbrauch von 52 m³ bis 102 m³ 280,90 € usw.).

(3) Als Wohneinheit gelten ein oder mehrere Aufenthaltsräume mit den dazugehörigen Nebenräumen wie Küche (auch Kochnische), Bad (auch

Duschkabine) und Toilette. Die Wohneinheit muss nicht (wie bei Eigentumswohnungen) abgeschlossen sein und nicht zwingend über einen eigenen Zugang verfügen.

§ 3 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer **1,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers**.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.

(2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteiles der Jahresgrundgebührenschild.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.
- (2) Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 7 Pflichten der Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Auskünfte und Veränderungen insbesondere Änderungen der Eigentumsverhältnisse und Namensänderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Grundgebühr erforderlichen Grundlagen mitzuwirken. Dazu haben sie bei Wohnnutzung die Anzahl der Wohneinheiten und bei gemischter Nutzung (Wohnen / Gewerbe) die Anzahl und Art der gewerblichen Einrichtungen auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstigen Tatsachenermittlung anzugeben.
- (3) Wird die Anzahl der Wohneinheiten verändert, so hat der Grundstückseigentümer die Änderung dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Zahl der Wohneinheiten gilt ab dem Tag, der auf dem Zugang der Änderungsanzeige beim Zweckverband folgt.

§ 8 In- / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 12. Dezember 2011 außer Kraft.

Gräfenroda, den 22. September 2015

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV "Obere Gera"

- Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

- I. Mit Beschluss Nr. 014-25/06/15 vom 25.06.2015 hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) beschlossen und dem Landratsamt des IIm-Kreises zur Genehmigung vorgelegt.
- II. Mit Bescheid vom 16.09.2015, Aktenzeichen: 092.6227 03zv, hat das Landratsamt des IIm-Kreises, Kommunalaufsicht, die vorstehende Satzung wie folgt genehmigt:
 1. Die vorgelegte Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Obere Gera“ (GS-WBS) wird rechtsaufsichtlich genehmigt.
 2. Die Satzung ist nach Zugang dieses Bescheides auszufertigen und anschließend mit der Genehmigung zu veröffentlichen.
 3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gräfenroda, den 22. September 2015

Fischer
Vorsitzender des
WAwZV „Obere Gera“

- Siegel -

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband „Obere Gera“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).